

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. August 1969	Nummer 125
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	5. 7. 1969	Änderung der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1450
2351 6022 2230	6. 8. 1969	Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Innenministers Bauliche Vorsorgemaßnahmen für den Zivilschutz in Neu- und Erweiterungsbauten staatlicher Gebäude und in Schulen und Krankenhäusern	1450
236	29. 7. 1969	Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers Bauliche Unterhaltung, Bewirtschaftung und Emissionsüberwachung von Zentralheizungsanlagen der von Landesdienststellen genutzten Gebäude	1451
280	8. 7. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Geschäftsordnung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen	1452
632	4. 8. 1969	RdErl. d. Finanzministers Vereinbarung mit der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen — Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank — über die Annahme von Schecks und Lastschriften, Postschecks und Postüberweisungs- aufträgen zur Gurschrift auf Girokonten der Landeskassen	1452
814	29. 7. 1969	Beschluß d. Landesregierung Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeit- nehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunion- vertrages betroffen werden, vom 3. Mai 1966	1453

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
7. 8. 1969	Bek. — Bundestagswahl 1969; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter	1453
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	1453
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 49 v. 11. 8. 1969	1455
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 15 v. 1. 8. 1969	1455

I.

2123

**Änderung
der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe
Vom 5. Juli 1969**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat am 5. 7. 1969 eine Änderung der Geschäftsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 5. 8. 1969 — VI B 1 — 15.03.71 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 26. Juli 1956 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

(2) Die Einberufung der Kammerversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder der Kammerversammlung bekanntzumachen. Der Sitzungstermin ist durch einen Hinweis im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. oder durch Rundschreiben zu veröffentlichen.

2. § 10 Abs. 2 und Abs. 3 werden wie folgt ersetzt:

(2) Die Sitzungsniederschrift ist allen Mitgliedern der Kammerversammlung innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten. Einwendungen sind dem Präsidenten innerhalb eines Monats nach Zustellung einzureichen. Der Präsident kann berechtigten Einwendungen im Vorwege stattgeben.

(3) Die Kammerversammlung genehmigt in ihrer nächsten Sitzung die Niederschrift mit den vom Präsidenten anerkannten und eingefügten Einwendungen und entscheidet über die nicht anerkannten Einwendungen

Artikel II

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 17. August 1969 in Kraft.

— MBL. NW. 1969 S. 1450.

2351

6022
2230

**Bauliche Vorsorgemaßnahmen
für den Zivilschutz in Neu- und Erweiterungsbauten staatlicher Gebäude und in Schulen
und Krankenhäusern**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 3 — 7.4 Nr. 293/69 — u. d. Innenministers — V A 2/20.44.00 — v. 6. 8. 1969

Die Landesregierung hat ihren Beschluß vom 15. Juni 1954, nach dem bei öffentlichen Gebäuden, die mit Staatsmitteln erstellt oder bezuschußt werden, bauliche Zivilschutzmaßnahmen durchzuführen sind, aufgehoben.

Nach einem Beschluß der Landesregierung vom 22. Oktober 1968 sind in Neu- und Erweiterungsbauten staatlicher Gebäude und in Neu- und Erweiterungsbauten von Schulen und Krankenhäusern, die ganz oder zum überwiegenden Teil mit Landesmitteln gefördert werden, bauliche Vorsorgemaßnahmen für den späteren Einbau von Hausschutzräumen im Grundschutz dadurch zu treffen, daß trümmer- und strahlengeschützte Umfassungswände und Decken in dem erforderlichen Umfang erstellt werden.

Bei der Durchführung von Vorsorgemaßnahmen sind für staatliche Gebäude sowie für Schulen und Krankenhäuser folgende bautechnische Grundsätze zu beachten:

1. Allgemeine bautechnische Grundsätze

1.1 Alle für den Zivilschutz vorgesehenen Kellernutzflächen sind im Gebäude so auszuwählen, daß sie sich nach ihrer Lage und der Grundrißgestaltung für den späteren Ausbau zu Grundschutzräumen eignen. Die trümmer- und strahlengeschützten Kellernutzflächen und die zu ihnen führenden Zugangswege sind im Gebäude zu kennzeichnen.

Die für den Zivilschutz vorgesehenen Kellernutzflächen sind ferner im Gebäude so auszuwählen, daß sie regelmäßig auch für andere Zwecke benutzt werden können; diese Benutzung darf jedoch die Verwendung zum späteren Ausbau zu Schutzräumen nicht wesentlich erschweren. Mehrere kleine Schutzraumeinheiten für etwa 50 bis 100 Personen, die durch Gänge oder Flure miteinander in Verbindung stehen, sind einer Großraumeinheit vorzuziehen.

1.2 Räume, die zum etwaigen späteren Ausbau zu Grundschutzräumen vorgesehen sind, sollen von Gas-, Heizungs- oder anderen gefährdenden Rohrleitungen freigehalten werden. Läßt sich der Einbau derartiger Rohrleitungen nicht vermeiden, so müssen sie innerhalb der Räume am Eintritt und am Austritt absperrbar sein.

1.3 Sind mehr als 100 Schutzplätze erforderlich, so ist eine unabhängige Wasserversorgung durch einen Tiefbrunnen mit einem bis in den Grundwasserbereich geführten Brunnenrohr von etwa 100 mm Durchmesser zu schaffen, wenn die Kosten — auch im Verhältnis zu den Kosten der Gesamtbaumaßnahme — wirtschaftlich vertretbar sind. Auf eine Förderpumpe und eine Wasseraufbereitungsanlage kann vorerst verzichtet werden.

2. Besondere bautechnische Grundsätze

2.1 In Neu- und Erweiterungsbauten staatlicher Gebäude müssen für die darin wohnenden, arbeitenden und erfahrungsgemäß vorübergehend anwesenden Personen Kellernutzflächen von 0,6 m² je Person mit trümmer- und strahlengeschützten Decken und Umfassungswänden erstellt werden.

2.2 Für Neu- und Erweiterungsbauten von Schulen gelten Nr. 5.5 der Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten v. 23. 2. 1967 (SMBL. NW. 2230) in Verbindung mit Nr. 18 des Schulbauprogramms v. 25. 11. 1967 (SMBL. NW. 6022). Gebäude für mehr als 200 Schüler oder Studenten müssen in den für den Zivilschutz vorgesehenen Räumen zusätzlich zu den vorgesehenen elektrischen und sanitären Anschlüssen mindestens folgende Installation haben:

- 2 Elektroanschlüsse je mit 1 kW Anschlußwert.
- 2 Ausgußbecken und — soweit möglich —
- 1 Fußbodenentwässerung.

2.3 Bei Neu- und Erweiterungsbauten von Krankenhäusern einschließlich Universitätskliniken sind bauliche Zivilschutzmaßnahmen nur dann vorzusehen, wenn das Bauvorhaben ganz oder teilweise unterkellert wird.

Trümmer- und strahlengeschützte Räume mit Kellernutzflächen von 2,00 m² je Krankenbett sind als Vorsorgemaßnahme ausreichend. Die lichte Kellerrhöhe soll 2,60 m betragen, jedoch 2,50 m nicht unterschreiten.

Ersatzstromanlagen sollen im trümmersicheren Bereich untergebracht werden.

3. Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten

Die im RdErl. v. 4. 7. 1967 (SMBL. NW. 2351) — Bautechnische Grundsätze zu Nummer 5.5 der Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten — bekanntgegebenen bautechnischen Grundsätze sind für staatliche Gebäude und Krankenhäuser anzuwenden.

— MBL. NW. 1969 S. 1450.

236

Bauliche Unterhaltung, Bewirtschaftung und Emissionsüberwachung von Zentralheizungs- anlagen der von Landesdienststellen genutzten Gebäude

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — V.2 — 7.042 Tgb.Nr. 1554 u. d. Finanzministers — VS 2030 — 3 — III A 1 — B 1013 — 23 — II C 6 — v. 29. 7. 1969

Die Vergütungssätze (umsatzsteuervorentlastete Nettobeträge ausschließlich Mehrwertsteuer) des Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers v. 9. 9. 1968 (SMBI. NW. 236) werden mit Wirkung vom 1. 7. 1969 wie folgt geändert:

- 10.211 Ist eine komplette Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 für das Gebäude mit einer Zusammenstellung des Wärmeverbrauches vorhanden 26,— DM
- 10.212 Muß eine Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 aufgestellt werden und werden hierzu ein kompletter Satz Bauzeichnungen sowie die notwendigen Bauangaben zur Verfügung gestellt 105,— DM
- 10.213 Müssen die Bauangaben zur Wärmebedarfsberechnung vom TUV ermittelt werden, erfolgt Abrechnung nach Zeitaufwand entsprechend Nummer 10.28, jedoch bis höchstens 263,— DM
- 10.214 Für die Abschätzung und Beurteilung des Jahresbrennstoffverbrauchs nach Nummer 10.21 genügt eine Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 über die Außenhaut des Gebäudes (Nummern 10.212 und 10.213).
- 10.22 Bei einer Heizungsanlage mit einer Gesamtkesselleistung unter 500 000 kcal/h
für den 1. Kessel 131,— DM
für jeden weiteren Kessel derselben Anlage 66,— DM
Höchstvergütung für eine Anlage 263,— DM
- 10.23 Bei einer Heizungsanlage mit einer Gesamtkesselleistung ab 500 000 kcal/h bis 2,0 Gcal/h gelten die Preise von Nummer 10.22 zuzüglich 20 0/0
Höchstvergütung für eine Anlage 473,— DM
- 10.24 Bei einer Heizungsanlage mit einer Gesamtkesselleistung über 2 Gcal/h gelten die Preise von Nummer 10.22 zuzüglich 40 0/0
Höchstvergütung für eine Anlage 646,— DM
- 10.25 Bei Fernwärmeanschluß sind an Statt der Kessel die Größe und Anzahl der Gegenstromapparate einzusetzen. Hierbei ermäßigen sich jedoch die Vergütungssätze nach Nummer 10.22 bis 10.24 um 30 0/0
- 10.26 Bei außer der Reihe veranlaßten Einzelprüfungen müssen die nachgewiesenen Mehrkosten des Prüflingenieurs zusätzlich zu den o. g. Vergütungssätzen erstattet werden.
- 10.27 Soweit von der hausverwaltenden Dienststelle im Benehmen mit der zuständigen Ortsbaudienststelle anläßlich der wärmetechnischen und wärmewirtschaftlichen Überprüfung zusätzliche Leistungen verlangt werden, sind diese auf der Grundlage der Gebührenordnung für Ingenieure in der Fassung von 1956 abzugelten.

10.28 Für Leistungen, die nach Zeitaufwand vergütet werden, gelten die Verrechnungssätze der TUV.

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 12. 1965 (SMBI. NW. 233) ist insoweit nicht anzuwenden, da dort für die Berechnung der Nebenkosten und der Mehrwertsteuer andere Voraussetzungen gegeben sind (vgl. auch Nummer 10.1).

10.3 Sicherheitstechnische Überprüfung

10.31 Bei einer Heizungsanlage nach Nummer 6.1

- mit einem Kessel 231,— DM
mit zwei Kesseln 347,— DM
mit drei und mehr Kesseln 462,— DM

10.32 Bei einer Heizungsanlage nach Nummer 6.2 (Hochdruckdampfkesselanlage) sind die Gebühren in der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 23. Dezember 1966 festgelegt (Bundesanzeiger Nr. 242 vom 28. 12. 1966).

10.33 Bei außer der Reihe veranlaßten Einzelprüfungen müssen die nachgewiesenen Mehrkosten des Prüflingenieurs zusätzlich zu den o. g. Vergütungssätzen erstattet werden.

10.34 Soweit von der hausverwaltenden Dienststelle im Benehmen mit der zuständigen Ortsbaudienststelle anläßlich der sicherheitstechnischen Überprüfung zusätzliche Leistungen verlangt werden, sind diese auf der Grundlage der Gebührenordnung für Ingenieure in der Fassung von 1956 abzugelten. Für Leistungen nach Zeitaufwand ist Nummer 10.2 anzuwenden. Für die Vergütung von zusätzlichen Leistungen im Rahmen der Nummer 10.32 ist die dort genannte Verordnung zugrunde zu legen.

10.4 Emissionsüberwachung

10.41 Berechnung des SO₂-Gehaltes der Rauchgase und Überprüfung der Schornsteinbauhöhe nur bei Kesselanlagen mit einer Gesamtfeuerungs-wärmeleistung von 800 000 kcal/h und darüber mit Koksfeuerung,
Kohlefeuerung
und Ölfeuerung

- einmalig bei der Erstuntersuchung 158,— DM

10.42 Kohlegefeuerte Kesselanlagen

Bei Kesselanlagen gem. Nummer 7.61 mit einer Gesamtfeuerungs-wärmeleistung über 8 Gcal/h (auszuführende Arbeiten: Messung der emittierten Staubkonzentration, Leistungsbestimmung, ggf. Beurteilung des Ergebnisses der Überprüfung)

- für den 1. Kessel 840,— DM
für jeden weiteren Kessel derselben Anlage 473,— DM

Bei Kesselanlagen gem. Nummern 7.62 und 7.63 mit einer Gesamtfeuerungs-wärmeleistung bis 8 Gcal/h (auszuführende Arbeiten: Abschätzung der emittierten Staubkonzentration und der Leistung, Sieb-analyse des Brennstoffs)

- für den 1. Kessel 63,— DM
für jeden weiteren Kessel derselben Anlage 42,— DM

- 10.43 Koksgefeuerte Kesselanlagen
(auszuführende Arbeiten:
Abschätzung der emittierten Staub-
konzentration und der Leistung, Sieb-
analyse des Brennstoffs)
für den 1. Kessel 63,— DM
für jeden weiteren Kessel derselben
Anlage 42,— DM
- 10.44 Ölgefeuerte Kesselanlagen
Bei mit Heizöl EL betriebenen Kessel-
anlagen
(auszuführende Arbeiten:
Leistungsbestimmung)
für jeden Kessel 26,— DM
Bei mit Heizöl „S“ betriebenen Kessel-
anlagen
(auszuführende Arbeiten:
Leistungsbestimmung, Schwefelgehalt-
bestimmung im Brennstoff)
für jeden Kessel 58,— DM

— MBl. NW. 1969 S. 1451.

280

Geschäftsordnung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 7. 1969 —
III A 1 — 1240 (III Nr. 23/69)

Mein RdErl. v. 15. 1. 1963 (SMBL. NW. 280) wird wie
folgt ergänzt:

§ 40 der Anlage erhält folgenden Satz 4:

Während des festgesetzten Innendienstes hat der
Gewerbeaufsichtsbeamte neben der Bearbeitung eigen-
er Vorgänge auch für andere Abteilungen bzw. Sach-
gebiete Anrufe anzunehmen und Besucher zu emp-
fangen.

— MBl. NW. 1969 S. 1452.

632

Vereinbarung mit der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen — Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank — über die Annahme von Schecks und Lastschriften, Postschecks und Postüberweisungsaufträgen zur Gutschrift auf Girokonten der Landeskassen

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 8. 1969 —
I D 3 Tgb.Nr. 2489 69 II Ang.

Die mit meinem RdErl. v. 17. 1. 1964 (SMBL. NW. 632)
bekanntgegebene Vereinbarung mit der Landeszentral-
bank in Nordrhein-Westfalen v. 26. 11./5. 12. 1963 wird
durch die nachstehende neue Vereinbarung vom 16. 6./
4. 7. 1969 ersetzt. Gleichzeitig erhält der RdErl. die
voranstehende neue Bezeichnung.

Vereinbarung

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen
und die

Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen
— Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank —
(im folgenden Bank genannt)

vereinbaren:

Die Bank nimmt von den Kassen aller Landesbehörden,
die ein Girokonto bei einer ihrer Zweiganstalten unter-
halten,

Schecks und Lastschriften auf alle Orte des Bundes-
gebiets (als Staatskassenschecks bzw. Staatskassen-
lastschriften)

sowie

Postschecks und Postüberweisungsaufträge, die von
den Landeskassen zur Abführung von Guthaben auf
ihrem Postscheckkonto zugunsten einer Zweiganstalt
der Bank ausgestellt sind,

zur Gutschrift ihres Betrages auf Girokonto unter folgen-
den Bedingungen herein:

1. Schecks und Lastschriften

1.1 Schecks und Lastschriften werden der einreichenden
Kasse am Tage der Einreichung mit ihrem Gegenwert
auf Girokonto gutgeschrieben, wenn sie der konto-
führenden Zweiganstalt der Bank innerhalb der
Fristen eingeliefert werden, die für Einzahlungen von
Bundes- und Landeskassen zur Gutschrift am Ein-
zahlungstag gelten. Nach Ablauf der Fristen ein-
gelieferte Schecks und Lastschriften gelten als am
nächsten Geschäftstag eingereicht.

1.2 Auf die gebühren- und kostenfreie Einziehung der
Schecks und Lastschriften werden die

Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen
Bundesbank Abschnitt III „Vereinfachter Scheck-
und Lastschrifteinzug für die Kreditinstitute“ Nr. 2
Buchst. b und c, Nrn. 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und
Nr. 13 Abs. 2 — bzw. die im Falle einer Änderung
der AGB-Bbk an deren Stelle tretenden Bedin-
gungen —

angewendet.

1.3 Der Gegenwert der vom bezogenen Kreditinstitut
bzw. von der Zahlstelle zurückgegebenen oder der
verlorengegangenen Schecks und Lastschriften wird
dem Girokonto der Kasse, die diese Papiere ein-
gereicht hat, belastet; dabei werden etwa in Anrech-
nung gebrachte Kosten für Rückchecks oder Rück-
lastschriften mit einbezogen. Ist ein ausreichendes
Guthaben auf dem Girokonto nicht vorhanden, so
erhält die Kasse im Kontoauszug hiervon Kenntnis;
die Deckung ist dann umgehend anzuschaffen.

1.4 Die Schecks und Lastschriften sind mit Verzeichnissen
(Vordr. 4820, 4821), die den Kassen von der konto-
führenden Zweiganstalt zur Verfügung gestellt wer-
den, einzuliefern; für Massenslastschriften gelten die
„Besonderen Bestimmungen der Deutschen Bundes-
bank für Massenslastschriften“ (Vordr. 4640 und 4641).

1.5 Inhaberschecks und Lastschriften müssen auf der
Rückseite den Vermerk „Betrag durch Abrechnung
empfangen“ tragen und darunter den Abdruck des
Langstempels der einreichenden Kasse, dem die
Kontonummer beizufügen ist. Der Quittungsvermerk
braucht nicht unterschrieben zu werden. Orderschecks
müssen mit einem ordnungsgemäß unterschriebenen
Indossament versehen sein, dem die Kontonummer
beizufügen ist. Das Indossament muß „An Landes-
zentralbank“ (ohne Angabe des Landes und der Stelle
der Bank) gerichtet sein. Lastschriften müssen den
Vermerk „Einzugsermächtigung des Zahlungspflich-
tigen liegt dem Zahlungsempfänger vor“ tragen.

2. Postschecks und Postüberweisungsaufträge

2.1 Die Bestimmungen in Ziff. 1.1 bis 1.3 gelten sinn-
gemäß.

2.2 Die von den Kassen eingereichten, zur Abführung
von Guthaben auf ihrem Postscheckkonto ausgestellt-
ten Postschecks und Postüberweisungsaufträge dürfen
nur auf Postscheckämter lauten, bei denen die konto-
führende Zweiganstalt der Bank ein Konto unterhält.

2.3 Die Kassen haben sich zu verpflichten,
nur die ihrem Postscheckkonto bereits gutgeschrie-
benen Beträge abzuführen, auf das Recht des un-
mittelbaren Widerrufs beim Postscheckamt zu ver-
zichten, die Haftung für alle Schäden zu übernehmen,
die aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen für
die Bank entstehen.

- 2.4 Die Postschecks und Postüberweisungsaufträge sind mit Einlieferzetteln (Vordr. 4102), die den Kassen von der kontoführenden Zweiganstalt der Bank zur Verfügung gestellt werden, einzureichen.

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle der Vereinbarung vom 26. November bzw. 5. Dezember 1963 zwischen dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 4. Juli 1969

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
— I D 3 — Tgb.Nr. 2489 69 —

Im Auftrage:
Seiler

Düsseldorf, den 16. Juni 1969

Landeszentralbank
in Nordrhein-Westfalen
Fessler Thoma

— MBl. NW. 1969 S. 1452.

814

Richtlinien

über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden

Vom 3. Mai 1966

Beschluß der Landesregierung vom 29. Juli 1969

Die Richtlinien der Landesregierung vom 3. Mai 1966 (SMBl. NW. 814) werden wie folgt ergänzt:

1. Nach Nummer 3.22 wird folgende Nummer 3.23 eingefügt:

3.23 Abweichend von Abschnitt 3.21 Satz 3 kann im Hinblick auf den Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 2. Juli 1969 — II a 2 — 2712.340 — in den Fällen, in denen der Bemessungszeitraum nach § 90 Abs. 2 AVAVG überwiegend vor dem 1. Juli 1968 liegt, die Lohnbeihilfe frühestens vom 1. Juli 1968 an und längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten seit der Entlassung des Arbeitnehmers in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 94,5 v.H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts und dem Nettoarbeitsentgelt aus der geringer entlohten Tätigkeit gewährt werden. Für Arbeitnehmer, die am Tage der Bekanntmachung des Erlasses des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 2. Juli 1969 durch die Bundesanstalt für Arbeit keine Lohnbeihilfe beziehen, weil entweder der Förderungszeitraum abgelaufen ist oder wegen der Höhe des neuen Nettoarbeitsentgelts und der Leistungen im Sinne des Abschnitts 3.21 Sätze 5 und 6 kein auszuzahlender Betrag mehr verbleibt, wird auf Antrag eine Neuberechnung nach Maßgabe des Satzes 1 vorgenommen.
2. Nach Nummer 4.2 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

5. Härtefälle
Ergeben sich bei der Durchführung dieser Richtlinien besondere Härten, so kann der Arbeits- und Sozialminister Ausnahmen zulassen.

— MBl. NW. 1969 S. 1453.

II.

Innenminister

Bundestagswahl 1969

Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter

Bek. d. Innenministers v. 7. 8. 1969 —
I B 1:20.15.69.12

Auf Grund des § 9 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1969 (BGBl. I S. 473) und der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 113; SGV. NW. 1113), habe ich die in meiner Bekanntmachung vom 29. 3. 1969 (MBl. NW. S. 1060) mitgeteilte Ernennung des

Oberkreisdirektors Dr. Richard Schreyer zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters im Wahlkreis Nr. 84 — Dinslaken —

aufgehoben und den

Kreisdirektor Dr. Walter Viehe zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters im Wahlkreis Nr. 84 — Dinslaken —

ernannt.

— MBl. NW. 1969 S. 1453.

Personalveränderungen

Finanzminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat Dr. M. Döring zum Ministerialdirigenten

Ministerialrat Dr. Ch. Millack zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsbaudirektor H. Apitz zum Ministerialrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat H. Kaiser

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Münster

Leitender Regiergungsdirektor B. Schillo zum Finanzpräsidenten

Regierungsdirektor Dr. H. Lindner zum Leitenden Regierungsdirektor

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Regierungsassessorin Dr. H. Schmidinger zur Regierungsrätin

Finanzamt Düsseldorf-Süd

Regierungsassessor E. Hennecke zum Regierungsrat

Finanzamt Duisburg-Süd

Regierungsassessor Dr. D. Schulze zur Wiesche zum Regierungsrat

Finanzamt Geldern

Regierungsassessor R. Ziellenbach zum Regierungsrat

Finanzamt Kempen

Regierungsassessor Dr. D. Fröhling zum Regierungsrat

Finanzamt Solingen-Ost

Regierungsrat K.-D. Brinkmann zum Oberregierungsrat

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

Regierungsassessor D. Schrick zum Regierungsrat

Finanzbauamt Mülheim (Ruhr)

Regierungsbaurat H. Schicke zum Oberregierungsbaurat

Finanzamt Bergheim

Regierungsassessor G. Stuhmann zum Regierungsrat

Finanzamt Bonn-Stadt

Regierungsassessor Dr. S. Depiereux zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Nord

Oberregierungsrat Dr. R. Jansen zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Bergheim

Finanzamt Wipperfürth

Regierungsrätin R. Eggers zur Oberregierungsrätin

Finanzamt Beckum

Regierungsassessor W. Hohn zum Regierungsrat

Finanzamt Hagen

Regierungsrat E. Holzhüter zum Oberregierungsrat
Regierungsassessor R. Bartling zum Regierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Münster
Regierungsassessor H.-G. Beyer zum Regierungsrat

Finanzamt Höxter

Regierungsrat Dr. R. Wiechen zum Oberregierungsrat

Finanzamt Ibbenbüren

Regierungsrat R. Wiesmann, abgeordnet an die Landesfinanzschule NW, zum Oberregierungsrat

Finanzamt Lübbecke

Regierungsrat K.-F. Knaust zum Oberregierungsrat

Finanzamt Minden

Regierungsassessor W. Kansteiner zum Regierungsrat

Finanzamt Münster-Stadt

Regierungsrat B. Böcker zum Oberregierungsrat

Finanzamt Recklinghausen

Landwirtschaftsassessor U. Niehörster zum Landwirtschaftsrat

Finanzamt Siegen

Regierungsassessor G. Kraemer zum Regierungsrat

Finanzamt Wanne-Eickel

Regierungsassessor P. Friedhofen zum Regierungsrat

Finanzbauamt Münster-Ost

Regierungsbauassessor H. Janning zum Regierungsbaurat
Regierungsbauassessor E. Kohrs, abgeordnet an die Oberfinanzdirektion Münster, zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Großbetriebsprüfungsstelle Solingen

Oberregierungsrat Dr. H.-O. Kaiser an das Finanzamt Wuppertal-Barmen

Großbetriebsprüfungsstelle Köln

Oberregierungsrat J. Eich an die Oberfinanzdirektion Köln

Finanzamt Essen-Ost

Oberregierungsrat Dr. A. Beiseken an das Finanzamt Oberhausen-Süd

Finanzamt Lennep

Oberregierungsrat W. Westermann an die Großbetriebsprüfungsstelle Solingen

Finanzamt Oberhausen-Süd

Regierungsrat Dr. G. Romberg an das Finanzamt Essen-Ost

Finanzbauamt Krefeld

Oberregierungsbaurat G. Bleß an das Finanzbauamt Mönchengladbach

Finanzamt Aachen-Stadt

Oberregierungsrat Dr. N. Neumann an das Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Finanzamt Bonn-Land

Oberregierungsrat Dr. H. Bär an das Finanzamt Köln-Körperschaften

Finanzamt Köln-Altstadt

Regierungsdirektor P. Mühlens an das Finanzamt Köln-Süd

Finanzamt Köln-Körperschaften

Oberregierungsrat G. Faber an die Großbetriebsprüfungsstelle Köln

Oberregierungsrat Dr. W. Schiosser an die Oberfinanzdirektion Köln

Finanzamt Köln-Süd

Regierungsdirektor W. Küpper an das Finanzamt Köln-Altstadt

Oberregierungsrat F. Exner an das Finanzamt Bonn-Land

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Köln

Oberregierungsbaurat E. Herbst

Oberfinanzdirektion Münster

Finanzpräsident H. Beyer

Es sind verstorben:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Leitender Regierungsdirektor Dr. V. Alsen

Finanzamt Dortmund-Süd

Oberregierungsrat Dr. H. Kläß

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Finanzgericht Düsseldorf

Oberregierungsrat (Finanzgerichtsrat kraft Auftrags) E. Hesse zum Finanzgerichtsrat

Oberregierungsrat W. Tillen, Finanzamt Düsseldorf-Süd, zum Finanzgerichtsrat kraft Auftrags

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 49 v. 11. 8. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2020		Berichtigungen des Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Ahaus vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 336)	578
2020		des Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Düren vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 372)	578
2020		und des Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Jülich vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 379)	578
2032 ⁰	17. 7. 1969	Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten	578
2032 ⁰	17. 7. 1969	Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer, für die Leiter der Bezirksseminare, ihre ständigen Vertreter und Fachleiter bei auswärtiger Beschäftigung	578
311	29. 7. 1969	Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	579
97	29. 7. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	580
	10. 7. 1969	Nachtrag Nr. 5 zur Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12)	581

— MBl. NW. 1969 S. 1455.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 v. 1. 8. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Kostenrecht	
Bezeichnung von Behörden und Behördenleitern bei Gerichten und Staatsanwaltschaften	169	1. KostO § 26 I. — Wird zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, daß die beiden Gesellschafter einer oHG ihre Gesellschaft derart in eine KG umgewandelt haben, daß einer der Gesellschafter in die Stellung des Kommanditisten tritt, so handelt es sich um eine Anmeldung ohne bestimmten Geldbetrag. OLG Hamm vom 23. August 1968 — 15 W 225/68	176
Kranzspenden und Nachrufe für verstorbene Verwaltungsangehörige	170	2. ZPO §§ 3, 5, 260. — Bei der Klage auf Herausgabe einer Sache, hilfsweise auf Wertersatz, ist für die Kostenberechnung ein höherer Streitwert gemäß dem des Hilfsantrages nur dann festzusetzen, wenn das Gericht dem Hilfsantrag entsprochen oder die Klage abgewiesen hat. — Bei der Klage auf Herausgabe mehrerer Sachen sind nach vorstehendem Grundsatz die Werte der einzelnen Herausgabe- oder Ersatzansprüche zusammenzuzählen. OLG Düsseldorf vom 29. August 1968 — 3 W 274/68	177
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs	171	3. WohnGebBeifG § 3 I, § 1 III. — Bescheinigt die in § 3 I Nr. 1 b und c WohnGebBeifG genannte Stelle, daß das Grundstück zum Zwecke der Weiterveräußerung bebaut worden ist, so ist die sachliche Richtigkeit dieser Bescheinigung vom Kostenbeamten und vom Gericht nicht nachzuprüfen. OLG Hamm vom 29. August 1968 — 15 W 194/68	178
Bekanntmachungen	171		
Hinweise auf Rundverfügungen	172		
Personalnachrichten	172		
Gesetzgebungsübersicht	174		
Rechtsprechung			
Strafrecht			
1. StPO § 244 II Satz 2, § 261. — Das Gericht kann sich seiner Verpflichtung zur umfassenden Beweiswürdigung nicht durch Wahrunterstellung einer Nebenklägerbehauptung entziehen, wenn über das Beweisthema schon anderer Zeugenbeweis erhoben ist. OLG Köln vom 10. September 1968 — Ss 245/68	175		
2. StGB § 230. — Der Kraftwagenfahrer ist in dörflicher Gegend zu besonderer Sorgfalt gegenüber spielenden Kindern verpflichtet. — Er handelt fahrlässig, wenn er nach dem plötzlichen Auftauchen eines Kindes auf der Fahrbahn (sog. genannter Vorläufer) seine Fahrweise und das Maß der Bremsung nicht darauf abstellt, daß andere noch nachfolgende Kinder nicht gefährdet werden. OLG Köln vom 24. September 1968 — Ss 294/68	175		

— MBl. NW. 1969 S. 1455.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.